

„Das journalistische Handwerk“, wie unsere Reihe übertitelt ist, besteht nicht nur aus Schreibfertigkeit und Genrekenntnissen. Ein ebenso wichtiges wie komplexes Feld ist das Presserecht. Viele Fälle bewegen sich in einer Grauzone, und erst die Gerichte müssen entscheiden, ob eine Veröffentlichung rechtmäßig war. Ihren Sinn dafür zu schärfen, was erlaubt ist und was zu weit geht, ist Ziel unserer Beiträge.

Presserecht (Teil 2): Foto und Film

24

Bilder von Moshammers mutmaßlichem Mörder, von Bier trinkenden Touristen und von Geliebten prominenter Politiker – das wollen die Leute sehen. Bilder sind für die meisten Medien das Salz in der Suppe oder die Suppe selbst. Doch wo gibt es ein berechtigtes Interesse, Menschen abzubilden, und wo wird nur durchs Schlüsselloch geguckt oder der Abgebildete bloßgestellt? Die Grenzen sind wie immer im Presserecht fließend. Filme und Fotos beeinträchtigen das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten in besonderer Weise. Daher hat der Gesetzgeber im Kunsturhebergesetz das Recht am eigenen Bild vorgesehen. Bilder, auf denen Personen identifizierbar sind, dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden, und zwar mit Einwilligung in die Veröffentlichung

- zum konkreten Abdruck (genaues Thema, Beitrag, Titelblatt),
- zum konkreten Zweck (einmalig, mehrfach, Internet, Archiv),
- in der konkreten Zeitung oder Zeitschrift, dem Magazin oder auf einem bestimmten Sendeplatz. Zumindest die Art des Mediums muss festgelegt sein (Boulevardblatt, Nachrichtenmagazin, Kirchenbote).

Der Abgebildete muss also genau wissen, was mit der Aufnahme geschieht. Die Einwilligung ist in der Regel gegeben, wenn der Fotografierende ein Fotohonorar angenommen hat. Wichtig ist dabei eine Quittung mit Stempel oder Briefkopf des Mediums.

Eine Einwilligung kann auch unterstellt werden, wenn der Fotografierte weiß, dass die Presse Fotos macht oder filmt, und trotz der deutlichen Aufforderung, wer nicht abgebildet werden möchte, möge sich melden, nichts unternimmt, sondern sich ganz bewusst weiter vor dem Objektiv aufhält. Wenn zum Beispiel über eine Diskothek berichtet wird und der Fotograf dort über mehrere Stunden auffällig mit seinem gesamten Brimborium Aufnahmen macht, darf er davon ausgehen, dass diejenigen, die vor seiner Linse herumzappeln, damit einverstanden sind, abgebildet zu werden. Sicherheitshalber sollte zusätzlich deutlich auf die Aufnahmen hingewiesen werden, zum Beispiel mit einem Schild an der Tür oder Durchsagen des Discjockeys.

Auch wer sich selbst den Kameras präsentiert, kann hinterher nicht meckern, dass er fotografiert oder gefilmt worden ist. Wo Medien bekanntermaßen berichten, ist jeder, der dort erscheint, grundsätzlich mit der Veröffentlichung dort gemachter Fotos einverstanden. Wer etwa zum Bundespresseball geht, kann nicht sagen, er wolle dort nicht fotografiert werden. Wenn Sie Fotos von einem Toten veröffentlichen möchten (auf dem Bild darf er aber noch leben), so ist bis zu zehn Jahre nach dem Tod die Einwilligung der Angehörigen nötig. Das sind in aller

Dürfen Biertrinker nach der Flutkatastrophe bloßgestellt werden? Und weiß man denn, ob die beiden nicht vielleicht vorher geholfen haben?



3/05 INSIGHT



Foto: Gerhard Ludwig

Der Autor: Michael Schmuck ist Mitbegründer und Dozent der Journalistenschule Klara. Nach dem Jurastudium besuchte er die Hamburger Journalistenschule. Der 43-Jährige arbeitete als Gerichtsreporter der *Berliner Zeitung* und Pressereferent der Berliner Anwaltskammer. Seit 1997 lehrt Schmuck an der Henri-Nannen-Schule Berlin, aus der Klara hervorgegangen ist. www.klaraberlin.de

INSIGHT kooperiert mit



Regel Ehepartner und Kinder; gibt es die nicht, sind es die Eltern. Der Tote kann aber noch zu Lebzeiten die Erlaubnis erteilt haben, ihn abzubilden. Dann müssen die Angehörigen nicht gefragt werden.

■ Einwilligungsausnahmen:

Der Fotografierte oder Gefilmte

- ist nur Beiwerk, also unbedeutend im Hintergrund eines so genannten Postkartenmotivs. Wer den Kölner Dom fotografiert, muss nicht alle davor Stehenden fragen, ob sie einverstanden sind. Wenn allerdings jemand im Vordergrund des Fotos erscheint, muss sein Einverständnis eingeholt werden.
- ist Teilnehmer einer Demonstration, Versammlung oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, auf denen er der Öffentlichkeit etwas kundtut.
- ist prominent, also eine absolute oder relative Person der Zeitgeschichte (siehe INSIGHT 1/2005). Wichtig ist hier aber, dass das Foto zeitgeschichtlichen Charakter hat. Was das ist, darüber lässt sich streiten.

Zu den relativen Personen der Zeitgeschichte gehören auch Straftäter, deren Tat spektakulär und öffentlichkeitswirksam ist. Dass allerdings der mutmaßliche Mörder von Rudolph Moshhammer prominent geworden ist, weil er Moshhammer erdrosselt haben soll, muss stark angezweifelt werden. Weder die Polizei noch die Medien hätten die Fotos wohl ungebalkt zeigen dürfen. Die Tat selbst war weder spek-

takulär, noch öffentlichkeitswirksam. Das Opfer war zwar prominent. Aber einen Prominenten zu töten, macht für sich allein gesehen noch nicht den Täter prominent. Das gilt allenfalls für Mörder von Präsidenten. Nur: Wenn der Betroffene sich nicht wehrt – und das ist in vielen Fällen nicht zu befürchten –, kann ungehindert veröffentlicht werden.

Auch die beiden Bier trinkenden Touristen am Strand von Patong in Thailand sind wohl nicht prominent geworden, weil sie dort ihr Bier trinken, anstatt den Flutopfern zu helfen oder abzureisen. Das mag verwerflich sein, ist aber deren Privatsache und kein Grund, das Recht am eigenen Bild zu verletzen. Hier ist allenfalls das Phänomen für die Öffentlichkeit interessant, und um das darzustellen, müssen die beiden nicht erkennbar sein. Man hätte die Gesichter ohne Verlust der Bildbotschaft unkenntlich machen können. Nebenbei: Weiß man denn, ob die beiden nicht vielleicht zuvor geholfen haben oder gar nicht abreisen konnten?

Selbst wenn jemand prominent ist: Fotos aus der Intim- und Privatsphäre sind auch bei Prominenten verboten, also vor allem Nacktaufnahmen und Schmusefotos. Ausnahmsweise sind allerdings Fotos aus der Privatsphäre (nicht aus der Intimsphäre) erlaubt, wenn gerade dort das für die Öffentlichkeit Bedeutende ist, das Foto also einen übergeordneten Informationszweck hat. Dazu muss es ein Bild der Zeitgeschichte sein. Auch Unterhaltung gehört nach Meinung der meisten Gerichte zur Zeitgeschichte. Das Foto hat aber ▶



keinen Informationszweck, wenn es den Dargestellten nur zur Schau stellen soll.

Einige Prominente hatten das Recht am eigenen Bild bezüglich ihrer Privatsphäre genutzt, um daraus Profit zu schlagen. Sie ließen es sich bezahlen, dass die Presse Fotos von ihnen machen durfte; wer nicht zahlte, wurde verklagt. Diese Kommerzialisierung des Rechts am Bild hat dem Bundesverfassungsgericht nicht gefallen. Es äußerte, dass Prominente, die Aufnahmen aus der Privatsphäre gegen Geld erlauben, nicht wegen Aufnahmen der gleichen Situation klagen können, wenn andere sie, ohne dafür zu zahlen, auch gemacht haben und veröffentlichen. Wenn also zum Beispiel eine ansonsten eher zugeknöpfte Schauspielerin sich in ihrem Garten halbnackt von der Presse gegen Gage fotografieren lässt, kann sie sich nicht dagegen wehren, dass zur selben Zeit ein Paparazzo Aufnahmen macht. Allerdings ist das kein Freibrief, andere Aufnahmen aus der Privatsphäre zu machen.

Eine Falle, in die viele Journalisten bei Promi-Bildern tappen: Angehörige, Lebenspartner und Begleiter von Prominenten sind selbst nicht „automatisch“ auch Personen der Zeitgeschichte (Frau Beckenbauer, Frau Gottschalk, Fischers Freundin). Sie dürfen grundsätzlich nicht allein, sondern nur unter bestimmten Umständen in so genannter vertrauter Begleitung mit dem Prominenten abgebildet werden. Kinder genießen einen besonders großen, weitergehenden Schutz: Sie dürfen nur zusammen mit den Prominenten bei öffentlichen Anlässen gezeigt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat sogar entschieden, dass Erziehungssituationen auch in der Öffentlichkeit zur Privatsphäre gehören. Wenn also Steffi Graf mit ihrem Kind auf einer öffentlichen Veranstaltung erscheint, darf das Kind zusammen mit seiner Mutter fotografiert werden – wenn sie ihm nicht gerade einen Rüffel erteilt, es weint und sie es tröstet. Wichtig ist, dass Mutter und Tochter zusammen auf dem Foto zu sehen sind. Das Kind darf weder allein noch als Hauptperson im Vordergrund (Mutter erscheint nebensächlich) auf dem Bild sein. Wenn Sie Fotos von Angehörigen und Begleitern abdrucken wollen, sollten Sie zuvor unbedingt einen Juristen um Rat fragen.

Ob es bereits verboten ist, Aufnahmen zu machen, die nicht publiziert werden dürfen, ist unter Rechtsexperten umstritten. Gegen eindeutig verbotene Aufnahmen ist sogar

Notwehr möglich; denn solche Aufnahmen sind nach Paragraph 33 Absatz 1 des Kunsturhebergesetzes eine Straftat.

Notwehr bedeutet nicht, dass man mit einem Schirm auf den Fotografen oder die Kamerafrau einschlagen darf. Der Betroffene kann sich aber in angemessener Weise wehren, zum Beispiel die Kamera nach unten drücken oder Fotografen beiseite drängen.

■ Abbildung anderer Bilder

Wenn Bilder nicht Mittel der Berichterstattung sind, sondern Gegenstand, wenn also über die Bilder berichtet wird, ist doppelte Vorsicht geboten. Hier geht es nicht nur um presserechtliche Probleme, sondern auch ums Urheberrecht.

Wer zum Beispiel von James Nachtwey gemachte Bilder abdruckt, muss ihn zuvor fragen und dafür zahlen, auch dann, wenn die Bilder wesentlicher Bestandteil eines Fotos von einem anderen Fotomotiv sind. Zum Beispiel: Joschka Fischer steht vor einer Wand, an der – groß und prominent auf dem Foto zu sehen – Bilder von Nachtwey hängen.

Ausnahmen gelten nur, wenn aus begründetem öffentlichen Anlass, der nichts mit dem Bild als solchem zu tun hat, darüber berichtet wird. Zum Beispiel, wenn ein Bild gestohlen wurde, wenn es einen Preis bekommen oder einen Skandal ausgelöst hat. Typischerweise dürfen daher Fotos von anderen Bildern grundsätzlich gedruckt werden, wenn es ihretwegen einen Rechtsstreit gegeben hat und darüber berichtet wird.

Kunstwerke genießen einen besonderen Schutz und dürfen nicht ohne die Einwilligung des Künstlers oder Inhabers der Nutzungsrechte abgebildet werden. Das ist Journalisten weitgehend unbekannt. Allerdings gibt es auch hier einige Ausnahmen für den journalistischen Alltag.

Bei Berichten über eine Ausstellungseröffnung dürfen die dort gezeigten Kunstwerke abgebildet werden, soweit es für die Berichterstattung notwendig ist – allerdings nur in Medien, die dem Tagesinteresse dienen; das sind Tageszeitungen und Wochenzeitschriften. Bei Kunstwerken, die eher zufällig oder beiläufig im Hintergrund eines Fotos erscheinen, das zu einem anderen Zweck gemacht wurde, ist die Abbildung ebenfalls erlaubt (Der Kanzler hält eine Rede, hinter ihm hängt ein Picasso).



Mutmaßlicher Moshammer-Mörder: Weder die Polizei noch die Medien hätten das Foto ohne Balken zeigen dürfen – denn einen Prominenten zu töten, macht den Täter noch nicht prominent.



Das Urheber- und das Nutzungsrecht enden 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers. Beim Nutzungsrecht an einem Foto unterscheidet das Gesetz künstlerische Fotografien („Lichtbildwerke“) und einfache Fotos („Lichtbilder“). Bei einfachen Fotos enden das Urheber- und das Nutzungsrecht bereits 50 Jahre nach der Aufnahme. Zu einfachen Fotos gehören in aller Regel auch Pressefotos. Ob ein Foto Lichtbildwerk oder Lichtbild ist, darüber streiten sich Nachkommen von Fotografen (als Erben der Bildrechte) und Verlage manchmal über Jahre vor Gericht. Denn ein Verlag, der alte Fotos abdruckt, muss niemandem Honorar zahlen, wenn die Bilder frei von Nutzungsrechten sind.

■ Fotos zu Werbezwecken

Fotos dürfen niemals zu Werbezwecken verwendet werden, wenn der Fotografierte nicht ausdrücklich mit diesem Zweck einverstanden ist. Hier folgt immer Schadenersatz, und zwar in Höhe des entgangenen Fotohonorars. Je nach Motiv kann Schmerzensgeld hinzukommen. Fotos von Schröder oder Merkel in Werbeanzeigen ohne deren Einwilligung zu benutzen, ist also verboten. Allerdings bringt es dem Übeltäter kostenlose, weitreichende PR, wenn Schröder oder Merkel dagegen vorgehen. Denn dann drucken die meisten Zeitungen das Verbotene nach, um über den Streit und das Verbot zu berichten. Und das wiederum ist erlaubt. Aber bitte, das ist kein Tipp für preisgünstige PR.

■ Balken schützen vor Ärger

Eine Aufnahme ist nur dann presserechtlich angreifbar, wenn die Abgebildeten zu erkennen sind. Ist es fragwürdig, ob man jemanden abbilden darf, sollte man die Person unkenntlich machen. Früher geschah das mit einem Balken vor dem Gesicht, heute ist so genanntes Pixeln beliebt. Welche Methode man auch immer wählt: Der Abgebildete darf nicht mehr erkennbar sein. Das bedeutet: Nur die engsten Angehörigen und Freunde können ihn trotz Balken oder Pixeln noch identifizieren, sonst niemand – jedenfalls nicht zweifelsfrei.

Am elegantesten ist es aber, den Abgebildeten so zu zeigen, dass sein Gesicht erst gar nicht auf dem Bild zu sehen ist, zum Beispiel von hinten, von der Seite oder mit weg gedrehtem Kopf. Zu beachten ist dabei, dass auch

die Umgebung den Abgebildeten erkennbar machen kann, zum Beispiel sein Laden, seine Villa. Das Foto unkenntlich zu machen, aber den Namen zu nennen, ist ebenfalls keine Art, Anonymität zu gewährleisten.

■ Fotos von Sachen

Das Gesetz schützt nur Personen gegen ungewollte Bilder, nicht Sachen. Häuser, Schau-fenster und Autos zum Beispiel dürfen fotografiert und gefilmt werden, ganz gleich, wem sie gehören. Der Eigentümer kann Ihnen nicht verbieten, seine Sachen abzubilden, sofern Sie beim Fotografieren oder Filmen nicht sein Grundstück betreten. Das wäre Hausfriedensbruch.

Allerdings müssen Sie beachten, dass aus Aufnahmen von Sachen Rückschlüsse auf die Person möglich sind. „Das ist der Wagen des Täters und das ist sein Haus“, ist ein riskanter Bildtext, wenn der Täter nicht genannt werden darf – vor allem dann, wenn Autokennzeichen, Straße und Hausnummer zu erkennen sind.

■ Rechtliche Folgen

Keine Angst: So oft kommt es im normalen journalistischen Alltag nicht zu Rechtsstreitigkeiten wegen verbotener Bilder. Wenn Sie ordentlich um Erlaubnis fragen, ob Sie jemanden fotografieren oder filmen dürfen, sagen die meisten Menschen nicht nein.

Ärger ist allerdings dann zu befürchten, wenn Sie nicht fragen. Das empfinden viele als Affront, so dass daraus oft Rechtsstreitigkeiten entstehen. Fragen ist im Nachhinein nicht einklagbar, aber gegen das Bild kann man vorgehen – obwohl man vielleicht gar nichts dagegen hatte.

Besonders ärgerlich und sehr teuer können unerwünschte Aufnahmen werden, die den Betroffenen in ungünstigen Situationen zeigen oder in die Intim- und Privatsphäre eindringen: Nacktaufnahmen, Bilder im Zusammenhang mit schlimmen Krankheiten, Alkoholmissbrauch – kurzum: alles was den Betroffenen bloßstellt, lächerlich macht oder seinem Ansehen schadet. Das sind schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die hohe Geldentschädigungen nach sich ziehen können. Bei mehrfacher Veröffentlichung wird es am teuersten: Bis zu 100.000 Euro kann eine solche schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung kosten. ●

Der Spiegel druckte auf seinem Titel ein Bunte-Bild von Rudolf Scharping nach – und verstieß damit gegen das Urheberrecht.

